



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Kontakt:
Dagmar Müller, Telefon 043 259 78 49, dagmar.mueller@mba.zh.ch
Thomas Brändle, Telefon 043 259 78 59, thomas.brandle@mba.zh.ch
August 2020
1/9

Corona Schutzkonzept für Ganzklassenunterricht der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon (Gültig ab 01. Januar 2021)

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19,(mit Ergänzungen November 2020)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzepttraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung ist räumlich und organisatorisch getrennt (3 Schulstandorte) und die Stellvertretungen sind sichergestellt. 	Schulleitung
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	<ul style="list-style-type: none"> – Bestehende Konzepte aus Phase I und II der COVID-Pandemie werden unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Kenntnisse angepasst und reaktiviert. 	Schulleitung
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> - zwingend fixe Sitzordnung - zwingend häufige Luftumwälzung 	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand wird eingehalten, wo nicht möglich wird durch fixe Sitzpläne Nachverfolgbarkeit garantiert. – Bei Unterrichtssituationen wie Laborarbeit sind Schutzmasken zu tragen. – Plexiglasschutzwände in den Sekretariaten und bei Bedarf in Schulzimmern. – Desinfektionsspender auf allen Stockwerken und bei den Eingängen. – Desinfektionsmittel in allen Schulzimmern (Einweg). – Regelmässiges Lüften der Unterrichtsräume (min. nach jeder Doppellektion). – Die Maskenpflicht auf dem ganzen Schulareal wird durchgesetzt. 	Schulleitung Lehrpersonen Hausdienst

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> - evtl. Plexiglas - evtl. Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. – Anwendung der fixen Sitzordnung in allen Klassen. Die fixe Sitzordnung ist zu dokumentieren, damit sie bei Zimmerwechseln unverändert bleibt und gegenüber dem Contact Tracing bei Bedarf offengelegt werden kann. – Situative Schutzmassnahmen für spezielle Unterrichtssituationen (fachspezifische Vereinbarungen). – In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen, z.B. in Eingangs- und Pausenbereichen, sind die Personen durch geeignete Lenkungs-massnahmen nach Möglichkeit so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann. – Es gilt eine generelle Maskenpflicht für sämtliche Personen, die sich im Gebäude einer Bildungseinrichtung aufhalten und bewegen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Personenströme werden durch Rechtsverkehr gelenkt, wo zwingend werden Personenströme umgeleitet. – Durch Bodenmarkierungen werden die Personenströme zusätzlich gelenkt. – Plakate auf dem Schulareal weisen auf die Masken-tragepflicht hin. – Sanitäre Anlagen sind durch physische Massnahmen auf den zulässigen Normwert bezüglich Personen-höchstzahl angepasst. – Lernende und Lehrpersonen sind über die Masken-tragepflicht informiert. – Information aller Lernenden und Lehrpersonen die Tracing-App des BAG zu nutzen. 	

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> – Es gilt eine generelle Maskenpflicht für sämtliche Personen, die sich auf dem Areal der Bildungseinrichtung aufhalten und bewegen – Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben 		
<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Mediothek für Lernende – Demomaterialein werden nach der Nutzung desinfiziert. 	Lehrpersonen
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens nach zwei Lektionen werden die Unterrichtsräume gelüftet. 	Lehrpersonen
<p>Sensibilisierung der SuS, Lernenden und Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). – für Maskenpflicht in den öV. 	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der aktuellen BAG-Plakate an den Info-Points, den Eingängen und in den Schulzimmern. – Plakathinweis auf Maskentragpflicht bei den Eingängen. – Sensibilisierung der Lernenden durch Hinweise im Unterricht auf die BAG-Schutzmassnahmen. 	Hausdienst Schulleitung Lehrpersonen

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
4. Weitere Schutzmassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Lernenden werden immer wieder informiert. 	Schulleitung Lehrpersonen
<ul style="list-style-type: none"> – Möglichst wenig Durchmischung der Gruppen – Weitergehende Schutzmassnahmen, wo eine Durchmischung schulorganisatorisch zwingend ist (z.B. fixe Sitzordnung, grössere Räume) – Vermeidung häufiger Wechsel der Unterrichtsräume 	<ul style="list-style-type: none"> – Fixe Sitzordnung in den Schulzimmern mit Dokumentation durch Klassenspiegel. – Unterrichtsraumwechsel werden auf ein Minimum reduziert. 	Lehrpersonen
<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Ansammlungen ausserhalb der Unterrichtsräume und auf dem Areal der Bildungseinrichtung – Pausenregelungen wie gestaffelte Pausen, Pausen in Unterrichtsräumen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – Durch drei Schulstandorte wird eine Massierung der Lernenden reduziert. – An kritischen Standorten werden die Lernenden zusätzlich sensibilisiert. 	Hausdienst Lehrpersonen
<ul style="list-style-type: none"> – Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Minderjährigen werden die Betroffenen unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien informiert. – Die Schule betreibt ein Triagezimmer mit geschultem Personal. Diese nehmen eine Erstanalyse vor 	Schulleitung

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
	und entscheiden darauf hin über das weitere Vorgehen.	
<ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing. 	<ul style="list-style-type: none"> – Daten werden auf Weisung von übergeordneten Stellen unter Einhaltung des Datenschutzes weitergegeben. 	Rektor / Triagestelle im Auftrag des Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben 	<ul style="list-style-type: none"> – Information der Lernenden via Plakaten und Massenmedien. 	Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung von Anlässen und Sitzungen auf dem Schulareal mit externen Personen. – Es werden keine (Gross-)Anlässe durchgeführt. – Treffen mit mehr als 5 externen Besucher*innen bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung 	Schulleitung
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Masken sowie die besonderen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	<ul style="list-style-type: none"> – Es besteht eine substanzielle Reserve an Schutzmaterial für Betriebspersonal und Lehrpersonen. – Plexiglastrennwände für Bereiche mit intensivem Personenkontakt (Sekretariate). 	Hausdienst
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Sanitäre Anlagen werden zusätzlich zum normalen Rhythmus gereinigt und desinfiziert. 	Hausdienst

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
	<ul style="list-style-type: none"> – Handläufe und Türklinken werden mehrmals täglich desinfiziert. 	
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Desinfektionsmittel werden durch den Hausdienst zur Verfügung gestellt. – Kaltverneblungsgeräte zur Flächen und Raumdesinfektion wurden für jeden Schulstandort angeschafft. 	Hausdienst
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) 	<ul style="list-style-type: none"> – Handhygienestationen sind bei allen Eingängen und auf allen Stockwerken vorhanden. 	Hausdienst
<ul style="list-style-type: none"> – Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Es stehen in allen Zimmern und Gängen geschlossene Abfallbehälter zur Verfügung. 	Hausdienst
6. Sportunterricht		
<p>Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine Maskenpflicht während des Sportunterrichts. – Verzicht auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt. – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wird verzichtet. – Garderoben und Duschen werden in einem erhöhten Rhythmus gereinigt und desinfiziert. – Die Personenhöchstzahl bei der Duschbenutzung wird eingehalten und kontrolliert. – Zusätzliche Sportflächen werden durch einen Rotationsstundeplan der einzelnen Klassen generiert. So kann eine Klasse über die dreifache Sportfläche verfügen (im 	Sportlehrpersonen und Hausdienst

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
	Gegensatz zum Normalfall). Damit kann ein genereller Abstand von >1,5m eingehalten werden.	
7. Isolations- und Quarantänemassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation der Person mit Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Isolationszimmer steht zur Verfügung. – Masken zur Abgabe stehen zur Verfügung. – Logistische Unterstützung beim Transport nach Hause ohne ÖV. 	Hausdienst Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA (Lunge Zürich) 	<ul style="list-style-type: none"> – Personenmeldung erfolgt nach positiv bestätigtem Befund via Rektor ans MBA. 	Rektor / Triagestelle im Auftrag des Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Umsetzung der Direktiven erfolgt so schnell wie möglich. 	Rektor/Schulleitung

Hinweis 1:

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, dabei können sie sich zusätzlich am Branchenschutzkonzept GastroSuisse orientieren.

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Abstandsregeln, pro Klasse reservierte Tische oder für Jahrgänge reservierte Zonen vorsehen. Darüber hinaus sorgen die Verpflegungseinrichtungen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeiteausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Urs Lerch

Rektor Gewerbliche Berufsschule Wetzikon

urs.lerch@gbwetzikon.ch